

Satzung Kneipp-Bund Landesverband NRW e.V.

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz, Verbandszweck

- § 1 - NAME, SITZ
- § 1a - VERBANDSZUGEHÖRIGKEITEN
- § 2 - LANDESVERBANDSZWECK
- § 3 - LANDESVERBANDSAUFGABEN

Allgemeine Bestimmungen

- § 4 - GESCHÄFTSJAHR
- § 5 - NEUTRALITÄT
- § 6 - GEMEINNÜTZIGKEIT
- § 7 - SELBSTLOSIGKEIT
- § 8 - MITTELBINDUNG
- § 9 - VERGÜTUNG FÜR DIE TÄTIGKEITEN DER ORGANMITGLIEDER UND AMTSTRÄGER
AUFWENDUNGSERSATZ
- § 10 - VERMÖGENSVERWENDUNG BEI AUFLÖSUNG

Mitgliedschaft

- § 11 - MITGLIEDSCHAFT
- § 12 - MITGLIEDERPFLICHTEN

Organe

- § 13 - ORGANE DES LANDESVERBANDES
- § 14 - LANDESVERSAMMLUNG
- § 15 - AUFGABEN DER LANDESVERSAMMLUNG
- § 16 - WAHLEN
- § 17 - SATZUNGSÄNDERUNGEN
- § 18 - LANDESVERBANDSVORSTAND
- § 19 - KOMMISSARISCHE VERTRETUNG
- § 20 - REGIONALVERSAMMLUNGEN
- § 21 - BUNDESBEIRAT
- § 22 - BEITRÄGE UND GEBÜHREN SPORTVERSICHERUNG, VBG, GEMA UND MITGLIEDSBEITRAG
SPORTHILFE

Sonstiges

- § 23 - INKRAFTTRETEN

Die in männlicher Form abgefasste Form gilt ebenso in weiblicher.

§ 1 - Name, Sitz

Der Verein führt den Namen:

KNEIPP - BUND LANDESVERBAND NORDRHEIN - WESTFALEN e.V.

im folgenden Landesverband genannt.

Der Landesverband hat seinen Sitz in Essen.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter VR 5215 eingetragen.

§ 1 a - Verbandszugehörigkeiten

Der Landesverband ist als Untergliederung auf Landesebene Mitglied des Kneipp-Bund e.V. Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention, und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

Er kann auch Mitglied in anderen Vereinen und Verbänden in Nordrhein-Westfalen werden.

Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbstständig

§ 2 - Verbandszweck

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung des öffentlichen Bewusstseins für Gesundheitsförderung, Prävention und Gesundheitsbildung.

Die Verwirklichung des Verbandszwecks erfolgt im Zusammenwirken mit Gesundheitsberufen, den Vertretern des öffentlichen Gesundheitswesens und den Krankenversicherungen.

2. Interessensvertretung. Förderung und Unterstützung aller Kneipp-Vereine in NRW.

§ 3 - Verbandsaufgaben

Grundsätzliche Aufgaben

Die Pflege und Bewahrung des Andenkens an Sebastian Kneipp und seine ganzheitliche Gesundheitslehre basierend auf den fünf Elementen

Wasser, Lebensordnung, Bewegung, Ernährung und Heilpflanzen.

Die Bewahrung, Erhaltung und Pflege der langjährigen Tradition des kneippischen Gedankenguts ist Aufgabe der gesamten Kneipp-Bewegung.

Die Zusammenarbeit mit allen Kneipp-Vereinen in NRW und seinen Mitgliedern sowie die Förderung durch die Unterstützung zur Entwicklung zukunftsfähiger Vereinsführung und zu neuen zeitgemäßen Vereinsstrukturen.

Unterstützung bei der Gründung und Reaktivierung von Kneipp-Vereinen in NRW. Beratung und Unterstützung der Kneipp-Vereine bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

Die Vertretung der Interessen der Kneipp-Vereine NRW beim Kneipp-Bund sowie die Pflege eines einvernehmlichen Kontakts und die förderliche Zusammenarbeit zwischen beiden.

Den Kontakt und den Austausch zwischen den Vereinen initiieren und unterstützen.

Bildungsaufgaben

Erarbeitung von Konzepten zu gesundheitsfördernden, gesundheitserzieherischen und gesundheitsbildenden Themen unter Einbeziehung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, beispielsweise des Stiftungslehrstuhls für Naturheilkunde und andere wissenschaftliche Forschungsergebnisse im Bereich der Naturheilkunde gemeinsam mit dem Kneipp-Bund.

Weiterbildung und Qualifizierung von Mitarbeitern, Therapeuten, Übungsleitern und Vorständen der Vereine sowie Mitarbeitern in nach Kneipp zertifizierten und nicht zertifizierten Einrichtungen gemeinsam mit dem Kneipp-Bund.

Projekte

Die Suche und die Bearbeitung von geförderten Projekten bei EU, Bund, Land und Kommune.

Die Entwicklung von Projekten in Zusammenarbeit mit den Vereinen bzw. die fachliche und finanzielle Förderung von eigenen Projekten der Kneipp-Vereine.

Beratung und Unterstützung von gesundheitsfördernden Projekten und Maßnahmen von Behörden, Schulen, Körperschaften, Verbänden und anderen Gruppen, zum Beispiel in folgenden Bereichen: Familie und Erziehung, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Senioreneinrichtungen, Jugendarbeit, Gesundheitstourismus, betriebliches Gesundheitsmanagement, soweit gewünscht.

Außenwirkung und Kooperationen

Vertretung nach außen, d.h. insbesondere der Auftritt in der Öffentlichkeit, sowie die Verbindung zu Politik, Wissenschaft und Wirtschaft zu pflegen und weiterführende Kooperationen zu schließen, sowie die kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Landessportbund NRW e.V.

Die Bekämpfung jeder Form des Dopings. Der Landesverband tritt für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden

Der Verband kann auch weitere Tätigkeiten ausüben, die dem Verbandszweck dienen.

§ 4 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Neutralität

Der Landesverband verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

Seine Aufgaben sind überkonfessionell.

Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.

§ 6 - Gemeinnützigkeit

Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung durch Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege (Gesundheitsbewusstsein, Gesundheitsverhalten) und Förderung des Gesundheitssports.

§ 7 - Selbstlosigkeit

Der Landesverband ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 8 - Mittelbindung

1. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaften.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 - Vergütung für die Tätigkeiten der Organmitglieder und Amtsträger

Aufwendungsersatz

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Lässt es die finanzielle Situation des Landesverbandes zu, dann kann je Mitglied des Landesverbandsvorstands und anderen beauftragten Helfern des Landesverbandes bei Bedarf eine angemessene Vergütung maximal in Höhe der gemäß § 3 Nr. 26a EStG aktuell geltenden steuerfreien Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Der Landesverbandsvorstand ist für die Beschlussfassung der Zahlung der Vergütung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG zuständig. Die gezahlten Beträge sind im Kassenbericht gesondert und jeweils einzeln aufzuführen.
3. Den Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Diese müssen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht werden.

§ 10 - Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, an den Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention, Bad Wörishofen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Landesverbandes sind die Kneipp-Vereine in NRW und Einzelmitglieder, die keinem Kneipp-Verein in NRW angehören.
2. Die Kneipp-Vereine sind wirtschaftlich und rechtlich selbstständig. Sie geben sich eine Satzung in Anlehnung an das Muster, das vom Kneipp-Bund e.V. (Bundesverband) in den Grundsätzen ausgearbeitet ist und lassen sich in das Vereinsregister eintragen.
3. Durch die Mitgliedschaft im Kneipp-Bund e.V. wird die Mitgliedschaft im Landesverband begründet. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Kneipp-Bund e.V. endet auch die Mitgliedschaft im Landesverband.

§ 12 - Mitgliederpflichten

1. Die Kneipp-Vereine sind gemäß der Satzung des Kneipp-Bund e.V. (Bundesverband) verpflichtet, einen Bundesbeitrag zu entrichten, der jeweils durch die Bundesversammlung festgesetzt wird.

2. Die Kneipp-Vereine haben

a) die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Landesverbandes und des Kneipp-Bund e.V. zu beachten.

b) die Niederschrift über ihre Mitglieder-/Jahreshauptversammlung spätestens vier Wochen nach der Versammlung der Landesverbandsgeschäftsstelle zuzusenden und die Anschriften der amtierenden Vorstandsmitglieder bekannt zu geben.

§ 13 - Organe des Landesverbandes

a) die Landesversammlung

b) der Landesverbandsvorstand

§ 14 - Landesversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr – spätestens bis zum 30. Juni – soll durch den Landesverbandsvorstand eine ordentliche Landesversammlung einberufen werden.

a) Die Landesversammlung kann als Präsenzversammlung, als sog. virtuelle Versammlung oder aus einer Kombination von beidem durchgeführt werden. Die Form ist durch den Vorstand bei der Einladung festzulegen.

b) Die Beschlussfassung der Landesversammlung kann auch schriftlich oder digital erfolgen.

2. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB – auch möglich elektronisch per E-Mail – durch Einladung an die Kneipp-Vereine und Einzelmitglieder. Die Einladung ist vier Wochen vor Beginn der Landesversammlung abzusenden, der die Tagesordnung beizufügen ist.

3. Teilnahmeberechtigt an der Landesversammlung sind die Delegierten der Kneipp-Vereine. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen, Anträge zu begründen, zu Anträgen Stellung zu nehmen. Teilnahmeberechtigt sind ebenso die Einzelmitglieder. Die Landesversammlung tagt nur verbandsöffentlich. Auf Antrag entscheidet sie mit einfacher Mehrheit auch über die Teilnahme weiterer Personen.

4. Stimmberechtigt sind nur die Kneipp-Vereine. Das Stimmrecht der Kneipp-Vereine richtet sich nach ihrer Mitgliederzahl. Auf je angefangene 100 Mitglieder entfällt eine Stimme. Hat ein Kneipp-Verein mehr als 1.000 Mitglieder, so entfällt auf die 1.000 überschreitende Mitgliederzahl nur auf je angefangene 500 Mitglieder eine Stimme. Maßgebend für die Zahl der Mitglieder ist die Summe der an die Bundesgeschäftsstelle des Kneipp-Bundes e.V., Bad Wörishofen, abgeführten Bundesbeiträge (Stand 1. Januar des betreffenden Jahres). Vereine, die mit ihren Beitragszahlungen mehr als sechs Monate im Rückstand sind, verlieren das Delegations- und Stimmrecht.

5. Die Kneipp-Vereine haben das Recht, je Stimme einen Delegierten in die Landesversammlung zu entsenden. Sie können aber auch einem Delegierten mehrere Stimmen übertragen. Dies bedarf der Schriftform, wobei auch hier E-Mail als Schriftform

zählt. Sie können aber auch einem Delegierten mehrere Stimmen übertragen, der sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben kann.

6. Die Landesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, wenn die Einladungen ordnungsgemäß ergangen sind.

Die Beschlussfassung in der Landesversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, wird in der Regel offen abgestimmt, es sei denn, dass ein Viertel der Delegierten geheime Abstimmungen verlangt

7. Die Landesversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Zur Protokollführung kann auch der Landesgeschäftsführer bestimmt werden, falls ein solcher eingesetzt ist.

8. Außerordentliche Landesversammlungen können vom Landesverbandsvorstand jederzeit mit Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen werden.

9. Der Landesverbandsvorstand muss spätestens zwei Wochen nach Zugang des Antrags mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Landesversammlung einberufen, wenn es wenigstens ein Drittel der Kneipp-Vereine schriftlich verlangt oder die Landesversammlung dies beschließt. Aus der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Kneipp-Vereine für die Durchführung einer außerordentlichen Landesversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

10. Anträge zu den Landesversammlungen müssen schriftlich gestellt werden. Sie sind zu begründen und müssen spätestens zwei Wochen vor der Landesversammlung schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle oder dem Landesvorsitzenden eingereicht werden.

11. Zur weiteren Regelung der Verfahrensabläufe kann sich die Landesversammlung eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 - Aufgaben der Landesversammlung

1. Die Aufgaben der Landesversammlung erstrecken sich unter anderem auf:

- Zielsetzung und Planung der Arbeit des Landesverbandes
- Genehmigung des Protokolls der letzten Landesversammlung
- Genehmigung des Geschäfts- und Rechnungsberichtes
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Landesverbandsvorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Wahl des Landesverbandsvorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei stellvertretenden Rechnungsprüfern
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge

- Wahl der Delegierten für die jeweilige Bundesversammlung

2. Über jede Landesversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die Landesversammlung sowie der Geschäfts- und Rechnungsbericht sind den Kneipp-Vereinen spätestens sechs Wochen nach der Versammlung zuzuleiten. Das Protokoll ist auf der nächsten Landesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 - Wahlen

Die Versammlung wählt vier Wahlhelfer in offener Abstimmung, die aus ihrer Mitte einen Wahlleiter bestimmen.

Der Landesverbandsvorstand und die zwei Rechnungsprüfer sowie ihre Stellvertreter sind in Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen in offener Abstimmung zu wählen, es sei denn, dass ein Viertel der Delegierten die geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit finden Stichwahlen statt.

Bei der Feststellung der erforderlichen Mehrheiten ist von der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auszugehen.

Die Wahl des Landesverbandsvorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgt durch die Landesversammlung auf die Dauer von vier Jahren.

Die Amtszeit des Landesverbandsvorstandes endet mit der Wahl des neuen Landesverbandsvorstandes.

§ 17 - Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur durch die Landesversammlung möglich und bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenenthaltungen zählen nicht als gültige Stimmen.

Satzungsänderungen sind mit der Einladung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen.

§ 18 - Landesverbandsvorstand

Der Landesverbandsvorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Landesverbandsvorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) bis zu vier Beisitzern

Der Landesverbandsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Landesverbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Landesverbandsvorsitzenden oder des Schatzmeisters zur gemeinsamen Vertretung berechtigt ist.

Alle Mitglieder des Landesverbandsvorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied eines Kneipp-Vereins in NRW sein.

Der Landesverbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Der Landesverbandsvorstand kann – im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten – einen Geschäftsführer anstellen und entlassen.

Der Landesverbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die interne Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern geregelt wird.
Der Landesverbandsvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

Die Einladung muss 14 Tage vor der Sitzung ergehen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Der Landesverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimme, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landesverbandsvorsitzenden.

Wenn ein Geschäftsführer eingesetzt wird, so sollte dieser an den Sitzungen des Landesverbandsvorstandes beratend teilnehmen.

Von jeder Landesverbandsvorstandssitzung ist ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen.

In dringenden Fällen kann der Landesverbandsvorstand Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Diese Beschlüsse müssen in der nächsten Sitzung des Landesverbandsvorstandes protokolliert werden.

§ 19 - Kommissarische Vertretung

Während der Wahlperiode freiwerdende Landesverbandsvorstandsämter können bis zur nächsten Landesversammlung kommissarisch besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Beschluss des Landesverbandsvorstandes.

Das kommissarische Vorstandsmitglied hat dieselben Rechte und Pflichten wie gewählte Vorstandsmitglieder.

Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden.

§ 20 - Regionalversammlungen

Es werden jährlich Regionalversammlungen in den verschiedenen Regionen von NRW abgehalten. Regionalversammlungen haben keinen Organcharakter, sie dienen dem Erfahrungsaustausch und der Festigung der nachbarschaftlichen Beziehungen der regionalen Kneipp-Vereine. Sie sollen jährlich in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden. Grundlage der Aufteilung sollte die Anlehnung an die fünf Regierungsbezirke sein.

§ 21 - Bundesbeirat

Im Bundesbeirat des Kneipp-Bund e.V. wird der Landesverband durch den Vorsitzenden -im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter- vertreten.

§ 22 - Beiträge und Gebühren Sportversicherung, VBG, GEMA und Mitgliedsbeitrag Sporthilfe

Der Kneipp-Bund Landesverband e. V. ist Mitglied des Landessportbundes NRW e.V. (LSB NRW). Gemäß der Satzung des LSB NRW ist er zudem Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe). Der LSB NRW unterhält die Sportversicherung und darüber hinaus mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die gesetzliche Unfallversicherung für Übungsleiter*innen. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) unterhält vertragliche Beziehungen zur GEMA bzgl. der zahlungspflichtigen Musiknutzung. Für die Sportversicherung, die VBG und die GEMA sind vom Kneipp-Bund Landesverband NRW e. V. gemäß der Satzung des LSB NRW Beiträge und Umlagen zu zahlen. Zur Ermittlung der zu zahlenden Beiträge und Umlagen wird die Zahl der im Kneipp-Bund Landesverband NRW e. V. und deren Unterorganisationen gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestandserhebung des LSB NRW zugrunde gelegt. Die genaue Höhe der Beiträge und Umlagen ergibt sich aus den Forderungen der Sportversicherung, der VBG und der GEMA an den LSB NRW. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitglieder des Kneipp-Bund Landesverband NRW e. V. sind verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe e.V. zu ersetzen. Der Kneipp-Bund Landesverband NRW e. V. tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab.

§ 23 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst die Satzung vom 30.04.2016 ab. Gleiches gilt für spätere Satzungsänderungen. Der Landesverbandsvorstand wird ermächtigt diese Satzung insofern für die Eintragung ins Vereinsregister zu verändern, als dieses vom Amtsgericht gefordert wird oder bei der Nachbearbeitung redaktionell erforderlich scheint. Diese eventuellen Änderungen dürfen jedoch keine wesentlichen Festlegungen verändern.

Madeleine Aimée Broichhausen
Landesverbandsvorsitzende

Georg Tomasik
Schatzmeister

Birgit Christmann
Stellvertretende Vorsitzende